und ich glaube, die Nachtheile, die der Credulitätseid hat, hat ebenso der Ignoranzeid, ja, er öffnet demjenigen, der mit einer mindern Gewissenhaftigkeit einen Schwur leistet, dazu noch mehr die Pforten. Es ist nichts leichter, als zu sagen, ich weiß es nicht. Denken Sie sich den Fall praktisch, wo gewöhnlich Glaubenseide vorkommen. Sie kommen vor bei Dienstbarkeiten und Streitigkeiten darüber. Wie oft kommt ein Gutsbesitzer, der mit einem andern Gutsbesitzer in Streit geräth, in die Lage, daß er einen Eid leisten soll. Er soll beschwören, was sein Vorbesitzer vor zehn, zwanzig, dreißig Jahren gethan oder gelitten hat und diesen Eid schwört er als einen Glaubenseid, wenn er sich um die Sache bekümmert, und davon so viel möglich unterrichtet hat. Er schwört ihn aber als Ignoranzeid, wenn er vor zehn Jahren noch nicht Besitzer war, und diesen Eid schwört er unbedingt. Hat er den Glaubenseid zu leisten, so liegt ihm ob, Erkundigung einzuziehen, seine subjective Ueberzeugung in sich festzustellen und das zu beschwören. Glaubt man nun, daß der Eid ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit ist, so darf nichts unterlassen werden, was dazu dienen kann, hinter die Wahrheit zu kommen. Es ist ein übles Mittel, daß ein Eid als Beweis dient, aber ein doppelt schlüpfriges ist der Credulitätseid. Ich erkenne keinen Vortheil im Ignoranzeid, weil ein einigermaßen leichtsinniger Schwörer viel leichter den Ignoranzeid schwören wird, als den Credulitätseid. Nun ist es wahr, ein gewissenhafter Mann wird mit gleicher Gewissenhaftigkeit den Ignoranzeid wie den Credulitätseid leisten. Ich führe nun noch einen Fall an, der bereits von dem Herrn Staatsminister erwähnt worden ist. Es wird z. B. eine Urkunde producirt und daraus wird gegen die Erben eines Mannes geklagt. Nun ist die Urkunde nicht eine solche, woraus executiv geklagt werden kann; es wird also über dieselbe der Eid angetragen. Wenn nun der Beklagte die Urkunde ansieht, und aus der Vergleichung der Schriftzüge die Wahrscheinlichkeit entnimmt, daß es die Hand des Erblassers sei, so wird er Bedenken tragen, den Credulitätseid zu schwören; aber den Ignoranzeid kann Jeder darauf leisten; denn der Vater sagt es nicht seinen Kindern, was er für Schuldverschreibungen ausstellt. Ich wiederhole daher, daß es eine sehr mißliche Sache ist. Könnte man den Eid ganz umgehen, so würde das sehr wünschenswerth sein; aber das kann man nicht, ohne den Rechtsschutz zu gefährden, in vielen Fällen, wo man Urkunden nicht hat, die den Eidesantrag entbehrlich machen. Ich glaube also, unter zwei Uebeln muß man dasjenige wählen, was den mindern Nachtheil verursacht, und das ist gegen den Ignoranzeid gehalten der Credulitätseid.

Abg. Sachße: Wohl den meisten, welche lange Jahre der Praxis gewidmet haben, wird der Fall vorgekommen sein, daß sie nach der Eidesleistung die Ueberzeugung hegen konnten, es sei ein Eid falsch geschworen worden. Es wird dieses nun zwar bei Glaubenseiden seltner als bei Wahrheitseiden vorkommen. In der Petition liegt allerdings ein richtiges Gefühl, und auch ich würde es aus den dabei angeführten Gründen wünschenswerth finden, es möchte der Credulitätseid nicht weiter statt haben. Allein diese Gründe sind für die Mehrheit nicht annehmbar; Gesetze aber müssen gleichwohl für die Mehrheit, nicht für die Einzelnen gegeben werden. Demjenigen, welchem eine hohe Gewissenhaftigkeit, ein besonderes Ehrgefühl bewohnt, wird es in allen Fällen schwer werden, einen Glaubenseid zu leisten, während er einen Eid des Nichtwissens in den meisten Fällen unbedenklich wird schwören können; denn er schwört ihn mit dem vollen Bewußtsein, daß er schwören kann. Das ist aber nicht bei dem Glaubenseid; denn hier kann er nicht allemal wissen, daß z. B. eine Schuld von einem Erblasser nicht bezahlt worden sei. Er kann zwar eine Menge Umstände sich anführen und glauben, daß die Schuld entrichtet sei; es kann dies aus der bekannten Ordnungsliebe des Erblassers oder aus andern Verhältnissen hervorgehen. Genug, es müssen Umstände sein, die einen gewissenhaften Mann zu der Ueberzeugung bringen, es möchte doch wohl der Fall sein, daß die Schuld bezahlt sei. Den Glaubenseid nun, die Worte: ich glaube und halte dafür, würde er aber dennoch nicht schwören mögen; den Ignoranzeid hingegen würde er, wenn er auch nur einigen Leichtsinn besitzt, einiger ihm aufstoßenden Bedenken ungeachtet der Form nach schwören können, ohne daß er sein Gewissen verletzt, denn er weiß von der behaupteten Handlung wirklich. Daß er sie vermuthet, macht ihn nicht des Meineides schuldig; selbst wenn sein Gegner dies bewiese. Der gewissenhafte Mann aber wird allerdings auch dann, wenn er den Eid des Nichtwissens zu schwören hat, denselben nicht schwören, sobald er bloß einige Vermuthung, wenn schon nicht die Ueberzeugung vom Gegentheil hat. Wenn geäußert wurde, es sei eine Beschränkung des Glaubenseides zu wünschen, so muß ich im Allgemeinen bemerken, es möchte der Eid überhaupt, so viel wie möglich, beschränkt oder aus dem Proceßgange verwiesen werden. Allein nach unsern Gesetzen und überhaupt nach dem Verhältniß der Dinge dermalen halte ich es eben so wenig für thunlich, die Eidesleistungen aus den Proceßordnungen zu verbannen, wie die Glaubenseide noch mehr zu beschränken, da diese Eide zur Entscheidung dienen, wo es kein anderes Mittel giebt. Die weitere Beschränkung wird darum nicht stattfinden können, weil sie dazu führen würde, daß der Kläger gegen jeden Erben zu dem Wahrheitseide gelassen werden müßte, und diesen, um auf das vorige Beispiel zurückzukommen, müßte schwören lassen, ob der Erblasser die Schuld bezahlt habe oder nicht. Es ist aber Grundsatz, daß derjenige, der als Kläger auftritt, oder Ausflüchte vorschützt, und statt Beweises den Eidesantrag braucht, den Gegner zum Glaubenseide lassen muß in allen den Fällen, wo er vorgeschrieben ist. Außerdem würde er berechtigt sein, die Richtigkeit seines erhobenen Klaganspruchs oder seiner ablehnenden Behauptung zu beschwören. In den Fällen aber, wo, wie der Herr Staatsminister anführte, eine Wahl stattfindet, wird ohnehin stets der Wahrheitseid dem Glaubenseide vorzuziehen sein. Aus diesem Grunde kann ich nur dem Antrage der Deputation beitreten.

Abg. Braun: Die Deputation hat nach meiner Meinung vollkommen Recht, wenn sie sagt, daß der Glaubenseid weiter gehe, als der Ignoranzeid, indem der erste den letztern

SLUB
Wir führen Wissen.